

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

14. Mai 2014

Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG); anrechenbare Mietzinsmaxima; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Februar 2014 haben Sie uns die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) betreffend anrechenbare Mietzinsmaxima zur Vernehmlassung bis 21. Mai 2014 unterbreitet. Wir danken Ihnen dafür und nehmen zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

Mit der Gesetzesänderung, die auf eine Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats zurückgeht, soll eine Erhöhung der Mietzinsmaxima erfolgen, um dem seit 2001 aufgelaufenen Mietzinsindex von 18 % Rechnung zu tragen. Zudem wird eine Differenzierung der massgebenden Mietzinsmaxima vorgeschlagen, indem diese nach drei Regionen (Grosszentren, Städte und Land) unterschiedlich festgelegt werden. Weiter ist die Einführung eines Modells für Mehrpersonenhaushalte (familiengerecht und zivilstandsunabhängig) geplant. Die daraus resultierenden jährlichen Mehrkosten betragen, bezogen auf den Kanton Aargau, für den Bund 2,25 Millionen Franken und für den Kanton Aargau 1,35 Millionen Franken.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Entwicklung bei den Mietzinsen in den vergangenen Jahren die Situation von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen tangiert. Betroffen sind hier vorab Personen an Orten mit hohem Mietzinsniveau. Im Kanton Aargau, der eine eher ländliche Struktur aufweist und nicht über grössere Zentren verfügt, bestehen dagegen kaum Hinweise darauf, die einen Handlungsbedarf als dringlich erscheinen lassen. Diesen durch eine rein mietzinsorientierte Betrachtungsweise zu begründen, greift zu kurz. Die Beurteilung der finanziellen Situation von Ergänzungsleistungsbeziehenden muss einem gesamtheitlichen Ansatz folgen. Abklärungen zeigen, dass insbesondere Familiensysteme mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen gesamthaft betrachtet über ein relativ hohes Bruttoeinkommen verfügen. Zwar liegen die effektiven Mietzinskosten zum Teil über dem geltenden gesetzlichen Maximum von Fr. 1'250.–, aber aufgrund der durch das Sozialversicherungssystem anerkannten Ausgaben im Bereich Lebensbedarf und Krankenversicherung ist ein Einkommen verfügbar, mit welchem auch eine etwas teurere Wohnung finanziert werden kann. Berechnungen zeigen auf, dass mit der vorgesehenen Erhöhung der Mietzinsmaxima eine vierköpfige Familie finanziell etwa gleich dasteht wie mit einem Bruttoeinkommen von rund Fr. 8'000.–.

Vor diesem Hintergrund scheint uns ein Handlungsbedarf zurzeit nicht gegeben, zumal beim finanzpolitisch aktuell schwierigen Umfeld in den Kantonen auf jegliche Mehrausgaben, die nicht zwingend sind, zu verzichten ist.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen

Dem Vorschlag, die Mietzinsmaxima nach Grosszentren, Stadt und Land unterschiedlich hoch anzusetzen, können wir wenig Positives abgewinnen. Abgesehen davon, dass die effektiven Unterschiede in der vorgeschlagenen Umsetzung marginal ausfallen, scheint eine gerechte Zuordnung fraglich und der damit verbundene Vollzugsaufwand unverhältnismässig.

Die Einführung eines Modells für Mehrpersonenhaushalte wie vorgeschlagen begrüssen wir indes-
sen vorbehaltlos.

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat mit der Plafonierung der Beteiligung des Bundes auf den bisherigen Mietzinsmaxima bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen. Dies deshalb, weil die gesetzlich bestimmte Mitfinanzierung des Bundes speziell im stationären Bereich der Langzeitpflege anteilmässig immer mehr abnimmt und im Gegenzug der Kanton beziehungsweise die Gemeinden ihr finanzielles Engagement bei der stationären Langzeitpflege zunehmend ausbauen müssen.

Zusätzliche Bemerkung zur Prämienverbilligung für EL-Beziehende

Der Regierungsrat möchte bei dieser Gelegenheit auf eine Regelung im ELG hinweisen, die in den konkreten Auswirkungen äusserst unbefriedigend ist. Gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG haben EL-Beziehende Anspruch auf einen jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dieser hat der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inklusive Unfaldeckung) zu entsprechen und wird vom Eidgenössischen Departement des Innern jährlich festgelegt. Gemäss Art. 21a ELG wird dieser Pauschalbetrag direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt. Nicht selten liegt der vom Bund festgelegte Pauschalbeitrag jedoch über den effektiven Prämien im Einzelfall, was dazu führt, dass EL-Beziehende die Differenz vom Krankenversicherer zurückerstattet erhalten. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass zwingend Rechtsgrundlagen zu schaffen sind, die verhindern, dass Personen aus Prämienverbilligungsgeldern noch "Gewinn" machen können.

Fazit

Abschliessend halten wir fest, dass auf eine Anpassung der Mietzinsmaxima zumindest vorderhand verzichtet werden soll. Ein dringlicher Handlungsbedarf besteht nach Auffassung des Regierungsrats nicht. Unterstützt wird im Moment lediglich die Einführung eines Modells für Mehrpersonenhaushalte. Einer allfälligen Plafonierung der Beteiligung des Bundes auf den bisherigen Mietzinsmaxima bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen kann nicht zugestimmt werden. Zudem ersuchen wir Sie, unserem erwähnten Anliegen im Bereich Prämienverbilligung für EL-Beziehende in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- katharina.schubarth@bsv.admin.ch